

Bundessozialgericht
11 RA 150/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. Apr. 1971

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Regierungs-
obersekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Bevollmächtigter: ,
gegen
..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 2. April 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. April
1969 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Dortmund vom 25. März 1968 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind im Rechtsstreit nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Altersruhegeldes der am 12. Mai 1901 geborenen Klägerin. Diese war von 1948 bis 1966 als Gemeindeschwester in Ostberlin beschäftigt, bis Juni 1958 pflichtversichert und danach wegen des kirchlichen Beschäftigungsverhältnisses (aktive Diakonie-Schwester) versicherungsfrei; sie leistete für die Zeit von Juli 1958 bis April 1961 freiwillige Beiträge von monatlich 12,-- Mark zur Versicherungsanstalt Berlin (VAB) Ost. Die Beklagte hat die Klägerin bis Juni 1958 in die Leistungsgruppe B 3 der Anlage 1 zu § 22 des Fremdrentengesetzes (FRG) und für die anschließende Zeit bis April 1961 in die Leistungsgruppe B 5 eingestuft. Ihre Klage auf Einstufung in B 3 auch für diese Zeit wurde vom Sozialgericht (SG) Dortmund abgelehnt, hatte aber beim Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen Erfolg. Nach dessen Meinung kann die Klägerin nach § 23 FRG die gewünschte Einstufung beanspruchen. Bei einer freiwilligen Beitragsleistung bilde zwar die Beitragshöhe den maßgeblichen Ausgangspunkt für die Einstufung. Es widerspräche jedoch dem Grundgedanken des FRG - der Gleichstellung mit den Versicherten im Bundesgebiet -, hier nicht auch die Tätigkeitsmerkmale der ausgeübten Beschäftigung zu berücksichtigen; der Zweck der Eingliederung der Klägerin wäre vereitelt, wenn sie aufgrund ihrer niedrigen freiwilligen Beiträge in B 5 eingestuft bliebe. Damit werde sie nicht so gestellt, als ob sie im Bundesgebiet beschäftigt gewesen wäre, und sogar noch schlechter gestellt als eine versicherungsfreie Gemeindeschwester in Ostberlin ohne Beiträge, deren Beschäftigung nach § 16 FRG in Verbindung mit § 2 Nr. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) einer Beschäftigung im Bundesgebiet mit Beiträgen gleichstehe. Deshalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

sei § 23 Abs. 1 FRG nach seinem Sinn und Zweck so auszu-
legen, daß freiwillig Versicherte in der Lage der Klägerin
wie nicht-versicherte Arbeitnehmer nach § 16 FRG einzu-
stufen seien.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Sie rügt Verletzung der §§ 22, 23 FRG.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

§ 23 Abs. 1 FRG bestimmt, daß bei pflichtversicherten Selb-
ständigen und bei Versicherten, für die freiwillige Beiträge
entrichtet sind, bei Zuordnung der Tabellenwerte - und damit
auch bei der Zuordnung zu Leistungsgruppen - § 22 "unter Be-
rücksichtigung der Beitragsleistung" entsprechend anzuwenden
ist. Die Klägerin gehört zur Gruppe der freiwillig Versicher-
ten. Mit deren Einstufung hat sich der 1. Senat des Bundes-
sozialgerichts (BSG) im Urteil vom 23. März 1966 (SozR Nr. 2
zu § 23 FRG) näher befaßt und entschieden, daß für sie - es
handelte sich dort ebenfalls um einen freiwillig Versicherten
in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) - die Zuord-
nung der Tabellenwerte ausschließlich nach der Höhe der nach-
gewiesenen Beitragsleistung (und des darin ausgedrückten ver-
sicherten Einkommens) in der Weise vorzunehmen ist, daß Ar-
beitnehmer des Herkunftslandes (DDR) mit gleicher Beitrags-



- 4 -

leistung ermittelt und die Einstufung nach deren Tätigkeitsmerkmalen vorgenommen werden. Der erkennende Senat hält diese Rechtsauffassung für zutreffend und schließt sich ihr an.

Dagegen kann der Senat dem LSG nicht auch darin folgen, daß die Grundgedanken des FRG im vorliegenden Falle einer uneingeschränkten Anwendung dieser Grundsätze entgegenstünden. Das LSG hat zunächst übersehen, daß § 16 FRG für reine Beschäftigungszeiten nach dem Kriegsende in der DDR und Ost-Berlin nicht gilt (vgl. §§ 16, 17 Abs. 2 FRG), so daß sich die Klägerin nicht schlechter, sondern im Gegenteil besser steht als eine in Ostberlin versicherungsfrei beschäftigte Gemeindeschwester ohne Beitragszeiten. Das LSG hat ferner verkannt, in welcher Weise die "Eingliederung" von freiwillig Versicherten, ihre Gleichstellung mit Versicherten im Bundesgebiet, vorzunehmen ist. Es ist nicht richtig, hier unmittelbar einen im Bundesgebiet versicherungspflichtig Beschäftigten (mit gleicher Tätigkeit) als Vergleichsperson zu nehmen. Vielmehr ist so - und nur so - vorzugehen, wie es der 1. Senat des BSG dargelegt hat. Erste Vergleichsperson ist danach stets ein Versicherter mit gleicher Beitragsleistung im Herkunftsland; erst mit ihm ist dann ein Arbeitnehmer im Bundesgebiet zu vergleichen. Dieses Vorgehen ist zwangsläufig dadurch bedingt, daß bei freiwillig Versicherten die Beitragsleistung in der Regel unabhängig davon ist, ob und welche Tätigkeiten verrichtet werden; bei ihnen kann daher nur die Höhe der Beiträge versicherungsrechtlich bedeutsam sein.

Wird aber in dieser Weise die "Eingliederung" der Klägerin hinsichtlich der streitigen Beitragszeit vollzogen, dann kann sie nicht höher als in die Leistungsgruppe B 5 eingestuft werden; davon ist auch das LSG ausgegangen; die Beklagte hat das auch in ihrer Revisionsbegründung nochmals überzeugend dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Auch die Klägerin erkennt das an sich an; sie erhebt nur Einwände, die sie mit anderen Überlegungen begründet; diese Einwände greifen jedoch nicht durch. "Erste Vergleichsperson" muß nicht eine pflichtversicherte Gemeindeschwester mit gleicher Beitragsleistung im Herkunftsland sein, sondern schlechthin ein solcher Versicherter. Es kommt daher nicht darauf an, ob es in der DDR überhaupt pflichtversicherte Gemeindeschwestern mit derart niedriger Beitragsleistung gegeben hat. Ebenso wenig können die Ausführungen über die Gründe der niedrigen Beitragsleistung erheblich sein; nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG 24, 99, 102; Urteil des Senats vom 28. November 1967 - 11 RA 118/65 -) kommt es im Rahmen des § 23 Abs. 1 FRG nur auf die tatsächliche Beitragsleistung an. Die Klägerin hat auch die Darlegungen bei Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., Anm. 6 zu § 23 FRG zum Fall einer "Unterversicherung" in der Tschechoslowakei von 1920 bis 1928 (vgl. auch Verbandskommentar zur RVO, Anm. 6 zu § 23 FRG sowie Merkle/Michel, Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz, Anm. 2, S. 382, zu § 23 FRG) mißverstanden. Diese Darlegungen betreffen einen besonderen Fall eines allgemeinen Problems, das immer dann auftaucht, wenn die erste Vergleichsperson, also ein Versicherter mit gleicher Beitragsleistung im Herkunftsland, zu einer Gruppe von Arbeitnehmern gehört, die nach ihren Tätigkeitsmerkmalen in verschiedene Leistungsgruppen einzustufen sind. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor; der Verbandskommentar rechnet dazu aus der DDR nur Versicherte mit Beitragsleistungen nach einem Entgelt von 600,-- Mark (bei der Klägerin hier: 120,-- Mark), die nach ihren Beschäftigungsmerkmalen zu den Leistungsgruppen 1, 2 oder 3 gehören können. Der Senat braucht deshalb hier nicht zu entscheiden, ob in einem solchen Falle bei freiwillig Versicherten neben der Höhe der Beitragsleistung noch zusätzliche Kriterien für die Einstufung in die Leistungsgruppen herangezogen werden dürfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Auf die Revision der Beklagten ist sonach das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

